

**Benutzungsordnung
für die Grillhütte der Ortsgemeinde Bassenheim
vom**

**§ 1
Gegenstand**

Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist die Grillhütte der Ortsgemeinde Bassenheim mit Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.

**§ 2
Allgemeines**

Die Grillhütte steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bassenheim.

Sie wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für familiäre, kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt.

**§ 3
Art und Umfang der Nutzung**

1. Die Benutzung des Grillplatzes ist bei der Ortsgemeinde Bassenheim zu beantragen. Die Vergabe der Grillhütte oder einen Teil davon erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt werden.
Die Ortsgemeinde trifft auch die Entscheidung, welchem Nutzer der Vorrang eingeräumt und wer – bei Vorliegen mehrere Anträge – zurücktreten muss.
Dabei werden Benutzungswünsche/Termine grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseinganges berücksichtigt, wobei Veranstaltungen Bassenheimer Ortsvereine und Bürger Vorrang haben.
Benutzungswünsche können von Bassenheimer Vereine/Bürger daher bereits in den ersten zwei Wochen im Januar eines Jahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden. Alsdann gilt für alle Personen, Personengruppen und Vereine die Möglichkeit, die Grillhütte bis zum Ende des darauffolgenden Jahres zu buchen.
2. Die Nutzung ist nur in der beantragten und genehmigten Zeit zulässig. Eine Abtretung von zugesprochenen Nutzungszeiten ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Eine Weiter- Untervermietung ist ansonsten nicht erlaubt.
3. Der/die Antragsteller(in) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Grillhütte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
5. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
6. Benutzer, die wiederholt unsachgemäß mit der Anlage umgegangen sind, oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
7. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Grillhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend, ganz oder teilweise zu schließen.

8. Maßnahmen nach Abs. 5 - 7 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen möglichen Einnahmeausfall.
9. Die Ortsgemeinde Bassenheim behält sich insbesondere vor, den Abschluss eines Nutzungsvertrages bzw. das Überlassen der Räume in denjenigen Fällen abzulehnen, in denen erkennbar ist, dass der oder die Mietbewerber mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgen oder beabsichtigen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

§ 4 Hausrecht

Der Nutzer übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Ortsgemeinde als Eigentümerin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit durch die Verwaltung oder deren Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 5 Pflichten der Nutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Grillhütte und die gesamte Einrichtung sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Bei der Benutzung ist die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung insbesondere der Grillhütte ist besonders hinzuweisen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grillhütte so gering wie möglich gehalten werden.
3. In der Grillhütte ist das Rauchen nicht gestattet.
4. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister bzw. der Ortsgemeinde zu melden.
Dabei sind für zu Bruch gegangenes Porzellan 5,00 Euro pro Teil und für fehlendes Besteck 2,50 Euro pro Stück zu entrichten.
Im Übrigen trägt der Nutzer die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten in vollem Umfang.
5. Die Grillhütte inkl. Einrichtung und der Außenbereich sind nach der Benutzung in einem sauberen, ordentlichen Zustand von dem Nutzer zu verlassen.
Für die Endreinigung sind nochmal zusätzlich 35,00 Euro bei Schlüsselübergabe zu entrichten. Soweit Sonderreinigungen notwendig werden, werden diese dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Bassenheim überlässt dem Nutzer die Grillhütte und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Grillhütte, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung

auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde Bassenheim als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

2. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger

Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge der Anlage entstehen.

3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten und Beauftragten.

4. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB - bleibt hiervon unberührt.

6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Bassenheim an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 7 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die bei einer Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert der Ortsgemeinde Bassenheim oder dem von ihr Beauftragten zu melden.

§ 8 Verantwortlichkeit bei Veranstaltungen

1. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung auch unter Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften.
Er hat, soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, bei der Benutzung der Grillhütte die einschlägigen Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes einzuhalten.
Nach 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen im Freien zu unterlassen.
Der Nutzer verpflichtet sich, auf benachbarte Wohngebiete Rücksicht zu nehmen.
3. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist auf 70 Personen begrenzt.

§ 9 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Grillhütte mit ihren Einrichtungen wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 110,00 Euro erhoben. Neben der Nutzungsgebühr werden die Stromkosten nach Verbrauch abgerechnet.

Das Nutzungsentgelt ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages, die in § 10 geregelte Kautions sowie die Endreinigungskosten (§ 5 Nr. 4) sind im Voraus bei Schlüsselübergabe zu zahlen.

§ 10 Kautions

Zur Sicherung der Ansprüche der Ortsgemeinde Bassenheim ist eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.

Die Kautions wird abzüglich der Stromkosten zurückgezahlt, wenn die Nutzungssache mangelfrei abgenommen wird.

Schäden und Kosten, die durch die Sicherheitsleistung nicht gedeckt sind, werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11 Übertragung der Verpflichtungen aus dem Getränkelieferungsvertrag

Die Verpflichtungen, die sich aus dem von der Ortsgemeinde Bassenheim geschlossenen Getränkelieferungsvertrag für die Ortsgemeinde Bassenheim ergeben, hat der Nutzer der Grillhütte zu übernehmen.

Getränkebezugspflicht besteht zurzeit bei dem Getränkehändler Willi Klein, Blumenstr. 14, Andernach (02632/5608).

Wird Fassbier ausgeschenkt, ist vor dem Verlassen der Grillhütte die Bierleitung durch den autorisierten Getränkehändler spülen zu lassen.

§ 12 Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 13 Sicherheitsvorkehrungen

Die Zuwegungen zur Grillhütte sind für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Krankenwagen und Notarzt unbedingt freizuhalten.

§ 14 Schlüsselaushändigung

Die Schlüssel zur Benutzung der Grillhütte sind bei dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Bassenheim oder einem von ihr Beauftragten abzuholen und nach der Veranstaltung bei der Übergabe nach § 19 dieser Miet- und Benutzungsordnung wieder auszuhändigen.

§ 15 Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung

Die Grillhütte einschl. Inventar, Kamin, Grillrost, Toiletten sowie die Außenanlagen müssen, soweit nichts anderes im Mietvertrag geregelt ist, am Tag nach der Veranstaltung bis 11.00 Uhr gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden. Für die Entsorgung des Mülls/Abfalls ist der Nutzer zuständig.

Besteck und Geschirr sind wieder ordnungsgemäß (entsprechend den Angaben) einzuräumen. Spülmaschine abgepumpt – Auffangbleche und Feinfilter gereinigt. Dekomaterial inkl. aller Befestigungsmaterialien sind zu entfernen. Tische und Bänke wieder ordnungsgemäß auf- bzw. zurückzustellen.

Über den ordnungsgemäßen Zustand der Grillhütte und der Außenanlagen entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Bassenheim oder ein von ihr Beauftragter.

§ 16 Werbung

Die Anbringung von Werbung an und in der Grillhütte ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Ortsgemeinde Bassenheim kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 17 Vorübergehende Sperrung

Die Ortsgemeinde Bassenheim ist bei unvorhersehbaren Notfällen berechtigt, die Grillhütte zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden des Nutzers.

§ 18 Gerichtsstand, Ausnahmen

Andernach gilt als vereinbarter Gerichtsstand.
Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 19 Anerkennung der Miet- und Benutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 21 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom
am in Kraft.

Bassenheim,

Arno Schmitz
Ortsbürgermeister der

Ortsgemeinde Bassenheim